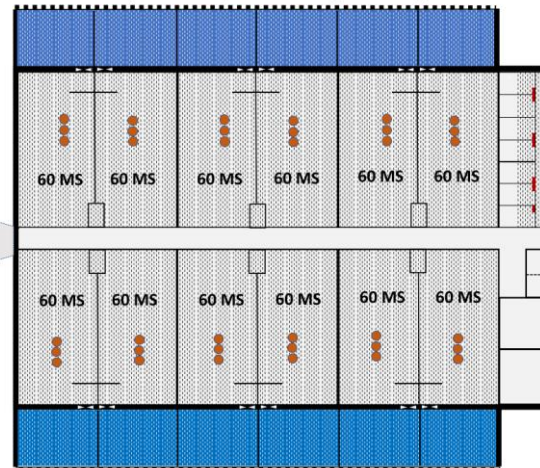


## Anforderungen und Hinweise zur Registrierung der Haltungseinrichtung nach TierHaltKennzG:

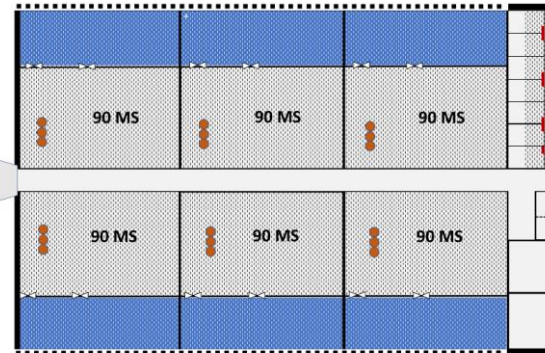
Haltungsform „ <b>Frischlufstall</b> “ (Anlage 4 Abschnitt III)		
	Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
3	Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die	
	a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]6 erfüllt,	Die 8. Änderungsverordnung der TierSchNutztV wurde nicht erlassen. Es gelten die Anforderungen in der aktuell gültigen Fassung.
	b) so gestaltet ist, dass	
	aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen.</li> <li>- Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder mindestens 1,0 m<sup>2</sup> in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen.</li> <li>- Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen.</li> </ul>
	bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es müssen mindestens zwei Klimabereiche zur Verfügung stehen: Da die Klimaverhältnisse im Frischlufstall den Außenklimabedingungen folgen, ist es wichtig, dass den Tieren ein entsprechend dimensionierter Mikroklimabereich zur Verfügung steht, in denen sie vor extremen Wetter-/Klimaverhältnissen geschützt sind.</li> </ul>
	cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein	

	<p>untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und</p> <p>c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nachfolgender Tabelle zur Verfügung stellt:</p> <table border="1" data-bbox="219 406 1066 598"> <thead> <tr> <th data-bbox="219 406 642 438">1</th> <th data-bbox="642 406 1066 438">2</th> </tr> <tr> <th data-bbox="219 438 642 502">Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th data-bbox="642 438 1066 502">Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="219 502 642 534">über 30 bis 50</td> <td data-bbox="642 502 1066 534">0,7</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 534 642 566">über 50 bis 120</td> <td data-bbox="642 534 1066 566">1,3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 566 642 598">über 120</td> <td data-bbox="642 566 1066 598">1,5</td> </tr> </tbody> </table> <p>oder</p> <p>2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,</p>	1	2	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,3	über 120	1,5	
1	2											
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern											
über 30 bis 50	0,7											
über 50 bis 120	1,3											
über 120	1,5											
	<p><b>a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung]7 erfüllt,</b></p>	<p>Die 8. Änderungsverordnung der TierSchNutzTV wurde nicht erlassen. Es gelten die Anforderungen in der aktuell gültigen Fassung.</p>										
	<p>b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,</p> <p>c) in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,</p>											
	<p><b>d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und</b></p>	<p>Der Auslauf separiert sich vom wärmegeämmten Stallbereich; er kann überdacht, teilüberdacht oder offen sein und zudem als innenliegender Auslauf gestaltet sein. Die Auslaufläche kann bei der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche angerechnet werden.</p> <p>Beispiele sind:</p>										

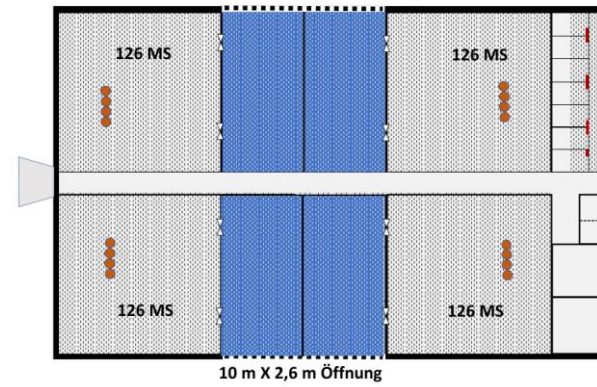
Frischlufstall mit angehängtem Auslauf (>1,1 m<sup>2</sup> je MS / 0,8 m<sup>2</sup>+ 0,3 m<sup>2</sup>)  
6 X 5 m X 1,2 m Öffnung bzw. überwiegender Teil geöffnet



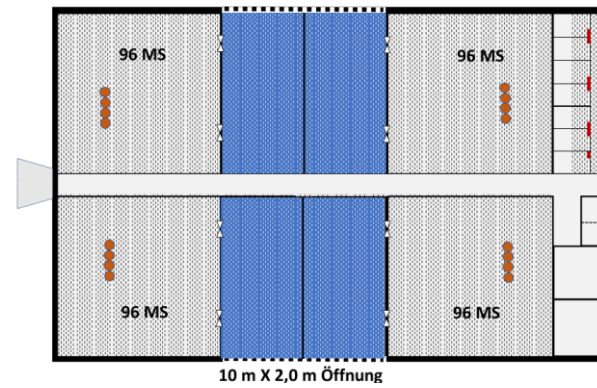
Frischlufstall mit Innenauslauf (>1,1 m<sup>2</sup> je MS / 0,8 m<sup>2</sup>+ 0,3 m<sup>2</sup>)  
3 X 10 m X 0,9 m Öffnung bzw. überwiegender Teil geöffnet



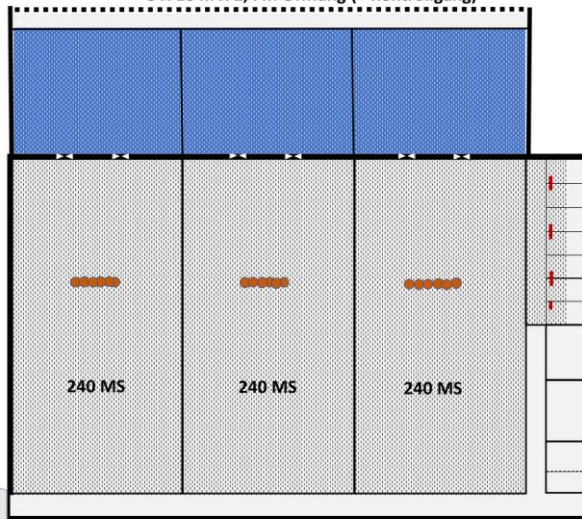
Frischlufstall mit Innenauslauf ( $>1,1 \text{ m}^2$  je MS /  $0,75 \text{ m}^2 + 0,38 \text{ m}^2$ )  
10 m X 2,6 m Öffnung



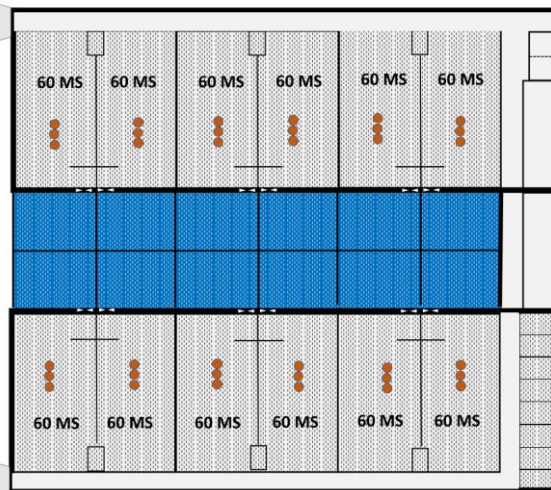
Auslaufstall mit Innenauslauf ( $>1,5 \text{ m}^2$  je MS /  $1,0 \text{ m}^2 + 0,5 \text{ m}^2$ )  
10 m X 2,0 m Öffnung



Frischlufstall mit Auslauf (>1,1 m<sup>2</sup> je MS / 0,8 m<sup>2</sup>+ 0,3 m<sup>2</sup>)  
3 X 10 m X 2,4 m Öffnung (+ Kontrollgang)



Frischlufstall mit Innenauslauf (>1,1 m<sup>2</sup> je MS / 0,8 m<sup>2</sup>+ 0,3 m<sup>2</sup>)  
hier überwiegend zu öffnendes Dach (6 X 5 m X 1,8 m geöffnet)



	<p>e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:</p> <table border="1" data-bbox="219 376 1066 568"> <thead> <tr> <th data-bbox="219 376 642 408">1</th> <th data-bbox="642 376 1066 408">2</th> </tr> <tr> <th data-bbox="219 408 642 472">Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th data-bbox="642 408 1066 472">Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="219 472 642 504">über 30 bis 50</td> <td data-bbox="642 472 1066 504">0,7</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 504 642 536">über 50 bis 120</td> <td data-bbox="642 504 1066 536">1,1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="219 536 642 568">über 120</td> <td data-bbox="642 536 1066 568">1,4</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,1	über 120	1,4	
1	2											
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern											
über 30 bis 50	0,7											
über 50 bis 120	1,1											
über 120	1,4											
	<p><b>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.</b></p>	<p>Es bedarf einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde. Die Fläche muss mindestens den Anforderungen der unter Nr. 2 Buchstabe e aufgeführten Tabelle betragen.</p>										
	<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.</p>											

#### Hinweis zur TA-Luft:

Für Anlagen mit 2000 und mehr Mastschweineplätzen gilt folgende Regel der TA-Luft:

Die Haltungsverfahren „Frischlufstall“, „Auslauf/Weide“ und „Bio“ gemäß TierHaltKennzG sind grundsätzlich als qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, im Sinne der TA-Luft anerkannt. Sie können eine Ausnahme von der Pflicht zur Emissionsminderung von Ammoniak um 70 % durch eine Abluftreinigungsanlage in Anspruch nehmen. Stattdessen können andere Maßnahmen zur Anwendung kommen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 33 % erreichen.

Zur Konkretisierung der notwendigen Maßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. Ausgestaltung der Ställe mit Kot-Harn-Trennung, Reinigung der Buchten) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Vollzugshinweise erarbeitet (Stand 23.11.2023). Die dort beschriebenen Anforderungen werden von den BImSchG-Behörden geprüft. Sie greifen nicht in den Regelungsbereich des TierHaltKennzG ein und es bedarf hinsichtlich der Registrierung der Haltungseinrichtungen im Regelfall keiner weitergehender Prüfung durch die zuständige Behörde.